

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten entsprechend Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Staatsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld auszusprechen.

(5) Für die Höhe des Ordnungsgeldes, die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahme gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§26

Sonderregelungen

Abweichungen von dieser Verordnung, die im Interesse der Landesverteidigung erforderlich werden, sind vom Minister für Verkehrswesen und den zuständigen Ministern für die bewaffneten Organe zu vereinbaren.

§27

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§28

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 117 S. 1096),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Oktober 1953 zur Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 117 S. 1097),
- die Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I Nr. 49 S. 377) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. August 1957 zur Verordnung über das Straßenwesen (GBl. I Nr. 58 S. 485),
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Juni 1960 zur Verordnung über das Straßenwesen — Staatliche Straßenbau-Aufsichtsämter — (GBl. I Nr. 38 S. 397),
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Verordnung über das Straßenwesen — Straßenverkehrszählungen — (GBl. II Nr. 46 S. 337),
- die §§ 425, 426 und 428 bis 442 sowie Anlage 6 zur Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes).

Berlin, den 22. August 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung

vom 22. August 1974

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 22. August 1974 über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung — (GBl. I Nr. 57 S. 515) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Straßenverordnung:

§ 1

(1) Zu den betrieblich-öffentlichen Straßen gehören in der Regel

- Zufahrtsstraßen, die zu Objekten der Staatsorgane, der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften oder Einrichtungen usw. führen, z. B. Werkzufahrtsstraßen oder Wege und Plätze für die Warenanlieferung und den Abtransport von Leergut bei Handelseinrichtungen,
 - Forstwege, die überwiegend der Erschließung der Forstgebiete, der Abfuhr forstwirtschaftlicher Produkte, der Zufahrt zu forstwirtschaftlichen Objekten oder Flächen dienen,
 - landwirtschaftliche Wege, die überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen erschließen, die landwirtschaftliche Produktion ermöglichen sowie die Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen und Objekten sichern,
 - Parkplätze, deren Benutzung überwiegend einem begrenzten Personenkreis vorbehalten ist und die außerhalb der Straßenbegrenzungslinien liegen, z. B. Parkplätze für Hotels, Betriebe, Einrichtungen,
 - Wendeschleifen oder Abfahrtsplätze der Linien des Kraftomnibusverkehrs, die gleichzeitig öffentliche Haltestellen sind.
- (2) Nicht zu den öffentlichen Straßen gehören grundsätzlich
- Werkstraßen,
 - Wendeschleifen oder Abfahrtsplätze der Linien des Kraftomnibusverkehrs, die keine öffentlichen Haltestellen sind.

Zu § 6 der Straßenverordnung:

§ 2

(1) Ortsdurchfahrt ist der innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegende Abschnitt einer Fernverkehrs- oder Bezirksstraße. Zur Ortsdurchfahrt gehören alle Bestandteile der öffentlichen Straßen.

(2) Geschlossene Ortschaft ist der in geschlossener oder offener Bauweise an der öffentlichen Straße liegende Teil einer Stadt oder Gemeinde. Einzelne unbebaute Flächen sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Bestandteile der öffentlichen Straßen sind

- der Straßenkörper,
- die im Zuge der öffentlichen Straßen liegenden Brücken, Tunnel und Durchlässe,
- die Nebenanlagen,
- der über den öffentlichen Straßen befindliche Luftraum bis zu einer die ungestörte öffentliche Nutzung sichernden Höhe,